

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Band:** 15 (1917-1918)

**Heft:** 10

**Artikel:** Ueber das Berufsarmeninspektorat

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837623>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ueber das Berufsarmeninspektorat.

verbreitet sich der Verwaltungsbericht der bernischen kantonalen Armendirektion in folgenden Ausführungen, die auch für die Leser des „Armenpflegers“ in andern Kantonen von lebhaftem Interesse sind:

... Trotzdem — d. h. trotz der erheblich gestiegenen Kosten und der wesentlich verschlechterten Verkehrsverhältnisse — können wir auf die Inspektionen nicht verzichten. Augenscheine und Verhandlungen an Ort und Stelle sind schlechterdings unvermeidlich in solchen Armenfällen, die schwer sind nicht nur wegen der Größe der Anforderungen, sondern vielmehr noch aus dem Grunde, weil schon die Akten ergeben oder vermuten lassen, daß bei der Entstehung der Not und Unterstützungsbedürftigkeit eigene Schuld mitgewirkt habe und noch mitwirke. Und diese Fälle werden noch schwerer, wenn es sich um Familien handelt, in denen Kinder leben, die unter Umständen nun doppelt gefährdet sind, sowohl nach der leiblichen, als nach der geistigen Seite. Da erst recht ist es mit bloßen Unterstützungen nicht getan, sondern da entsteht dem Armenpfleger die doppelte Pflicht, die Not zu lindern und gleichzeitig gegen ihre Ursachen anzukämpfen, an die noch vorhandenen guten Kräfte zu appellieren und den schädlichen Momenten entgegenzutreten. Unnötig zu sagen, daß in solchen Fällen die Arbeit des Armenpflegers eine recht unangenehme werden kann. Man wird da unter Umständen zu Maßnahmen gezwungen, mit denen man bei den Betroffenen wenig Dank erntet: man muß warnen und mahnen und nötigenfalls zu gesetzlichen Maßregeln greifen. Weil ein sach- und pflichtgemäßes Vorgehen in solchen Fällen für die Behörden oft von unangenehmen Folgen begleitet ist, wird es vielfach unterlassen, zumal wenn es sich um Gemeinde- und Kantonsfremde handelt. Da ist es denn Aufgabe der Inspektionsbeamten, die Sachlage zu prüfen und die nötigen Anhaltspunkte herauszufinden, um es der kantonalen Armendirektion zu ermöglichen, in Zusammenarbeit mit den lokalen Instanzen zu tun, was getan werden muß, um weiteren Schaden zu verhüten und bestehenden Uebelständen abzuhelpfen. Eine der oft unumgänglich notwendigen Maßnahmen besteht in der Entziehung der elterlichen Gewalt nach Art. 285 Z.G.B. — eine Maßnahme, zu der man natürlich nur schreiten soll, wenn und wo es wirklich notwendig ist.

Neben solchen schweren Armenfällen gibt es auch erfreulichere, wo die Armenpflege eine schöne Aufgabe zu erfüllen hat, und wo die aufgewendeten Hilfsmittel für Mitbürger, die Arbeit, Mühe und Treue nicht vor Not geschützt haben, nichts anderes sind als ein Dankopfer der andern, denen im Leben ein besserer Stern geleuchtet hat. St.

**Schweiz.** Interkantonale Armenpflege. Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates bemerkt in ihrem Berichte über den Geschäftsbericht der innerpolitischen Abteilung des politischen Departements mit bezug auf das interkantonale Konkordat für wohnörtliche Unterstützung:

„Es wäre bedauerlich, wenn infolge der Untätigkeit der kantonalen Departemente und Regierungen der kritische Zeitpunkt für das Zustandekommen des Konkordates, nämlich der 31. Dezember 1918, unbenützt verstreichen und das begrüßenswerte Projekt dahinfallen würde.“ St.

Anständiger, williger Knabe kann unter günstigen Bedingungen die

### Bäckerei

gründlich erlernen. Knetmaschine. Kein Brot vertragen. Eintritt sofort. Näheres bei F. Huber, Bäckerei, Altstetten (Zürich). 48

## Erzählungen und Märchen

in Schweizer Mundart zum Vorlesen für Kinder von 4 bis 7 Jahren. Gesammelt und bearbeitet von E. Müller und H. Blesi, Kindergärtnerinnen in Zürich. — Vierte Auflage. — 168 Seiten, 8<sup>o</sup> Format, mit 12 zum Teil farbigen Illustrationen. — In Pappband mit Deckelzeichnung Fr. 4.20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie auch vom Verlag Orell Füssli in Zürich.